Orientierungshilfe COVID-19:

Entsorgungswege in Bayern von kontaminierten Abfällen bzw. von Abfällen, bei denen eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

gemäß der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 zum Stand: 27.03.2020 (www.rki.de/hygiene)

Hinweis: Gemäß dieser RKI-Empfehlung fällt bei der Behandlung an COVID-19erkrankter Personen in Kliniken nicht regelhaft Abfall an, der als AS 18 01 03* deklariert werden müsste.

Abfälle aus privaten Haushalten,

die von ambulant betreuten COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten stammen

Gemäß RKI-Empfehlung sind Abfälle aus der COVID-19-Diagnostik, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik, die nicht vor Ort mit einem anerkannten Verfahren desinfiziert wurden, dem Abfallschlüssel AS 18 01 03* zuzuordnen.

(www.rki.de/hygiene) (www.rki.de/laga-18) (www.lfu.de/Infoblatt1) Gemäß RKI-Empfehlung stellen nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten unter Einhaltung der üblichen Arbeitsschutzmaßnahmen und des Tragens geeigneter PSA kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel dem AS 18 01 04 zuzuordnen.

(www.rki.de/hygiene) (www.lfu.de/Infoblatt1) Abfälle, die zu Hause von COVID-19-Verdachtsfällen oder leicht erkrankten COVID-19-Patienten erzeugt wurden

(www.rki.de/rygierie (www.rki.de/covid-19 ambulant) (www.lfu/Infoblatt2) (UMS yom 27.03.20)

Hinweis: Gilt analog auch für Abfälle, die von Verdachtsfällen im gewerblichen Bereich erzeugt wurden.

- Sammlung und Bereitstellung der Abfälle in verschlossenen zugelassenen Einwegbehältern (www.gsb.bayern)
- Transport von der Gesundheitseinrichtung zu GSB oder AVA meist durch spezialisierte Transportunternehmen (NachwV: mit Sammelentsorgungsnachweis)
- Bei Transport im Rahmen des ambulanten Managements sieht ADR 2019 (UN 3291) Ausnahmemöglichkeiten vor (zu weiteren Informationen hier klicken) (NachwV: ohne Entsorgungsnachweis, soweit weniger als zwei Tonnen jährlich anfallen -Kleinmengenregelung)

- Separate Sammlung und Verpackung in stabilen, reißfesten Müllsäcken
- Stets verschlossen in die Entsorgung über die Restmülltonne mit dem übrigen Restmüll
- Keine Zuführung zu den Sammelsystemen für die getrennte Erfassung von Wertstoffen
- Verpackung von spitzen und scharfen Gegenstände in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen

Abfälle sind auf Grundlage BayAbfG und AbfPV der **GSB oder AVA** zu überlassen

Abfälle sind auf Grundlage BayAbfG der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen

GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern oder

AVA Abfallverwertung Augsburg

Müllverbrennungsanlagen

Seseitigung